Beitragsordnung







Beitragsordnung der "Schwarzen Ritter zu Augsburg" (BO-SRA)

§1 Beiträge der Abteilung

- (1) Die Beiträge werden festgesetzt auf 10,- € pro Monat
- (2) Eine Stundung oder Aussetzung der Beiträge bedarf einer Genehmigung der Abteilungsleitung, ist aber möglich.

§2 Zahlungsweisen

(1) Es ist möglich die Zahlung für einen Monat, 6 Monate oder 12 Monate zu tätigen, in Abhängigkeit des Geschäftsjahres; d.h. die Obergrenze für auf einmal zahlbare Beiträge ist der letzte Monat des Geschäftsjahres.

§3 Umlagen

- (1) Die Abteilungsleitung kann anstehende Kosten (z.B. Essenseinkauf oder Mietkosten für einen Transporter für ein Lager...) in Form einer Kostenumlage an die betroffenen Mitglieder weiterreichen.
- (2) Umlagen richten sich nach den zu erwartenden Kosten.

§4 Rückerstattungen

- (1) Sollte ein Veranstalter Geld für die Darstellung der Abteilung auf einem Event zahlen oder anderweitige Geldzuflüsse für ein Event stattfinden, kann dies an die Abteilungsmitglieder die teilgenommen haben anteilig weitergegeben werden. In Form einer teilweisen oder gesamten Rückzahlung der Umlagen für das entsprechende Event.
- (2) Ob dies möglich ist, entscheidet die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem Kassenwart und in Berücksichtigung der finanziellen Situation der Abteilung.

§5 Zweck der Beiträge und Umlagen

- (1) Zweck der Beiträge ist die Schaffung eines finanziellen Grundstocks, um die Ziele der Abteilung zu erreichen. (z.B. Aufbau eines Abteilungsfundus o.ä.)
- (2) Zweck der Umlagen ist die Deckung entstehender Kosten durch die Teilnahme an einem Lager.

§6 Einnahmen auf Events

(1) Einnahmen auf Events (durch mittelalterliche Spiele für Kinder und/oder Erwachsene etc.) dienen dem gleichen Zweck wie in §5 (1) genannt, dürfen aber auch im Einzelfall zur Rückerstattung der Umlagen genutzt werden (vgl. §4 (1)).

§7 Neuvorlage und Änderung der BO-SRA zur JHV-SRA

- (1) Die Abteilungsleitung berät Jährlich über die Höhe der Beiträge, das Ergebnis wird bei der Jahreshauptversammlung der Abteilung mitgeteilt.
 - a) Ziel ist die Entlastung aller Abteilungsmitglieder im Sinne von niedrigen Beiträgen unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Abteilung und der laufenden Kosten, sowie allen Einnahmen und Ausgaben aus dem vergangenen Jahr und der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aus dem nächsten Jahr. Um nicht dauernd neue Beiträge zu haben, werden Änderungen somit schrittweise in kleinen Schritten vollzogen.
- (2) Eine Änderung bedarf eines form- und fristgerechten Antrages und einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in einer AMV-SRA und muss mit der Finanziellen Situation der Abteilung vereinbar sein.